

Erklärung (zur Ermittlung der versiegelten Flächen für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr)

Ausfüllhinweise

1. Erklärungsgrund

Zahlen Sie für das fragliche Grundstück bereits Niederschlagswassergebühr und haben sich die Flächen geändert (verringert oder erhöht) dann kreuzen Sie bitte „Flächenänderung ab“ an und geben an ab wann die Änderung eingetreten ist. Handelt es sich um einen Neubau oder wurden sonst auf dem o. g. Grundstück erstmals Flächen versiegelt, denn kreuzen Sie bitte „Ersterklärung“ an und geben an ab wann die Flächen fertiggestellt waren. Sollten Teilflächen zu unterschiedlichen Zeitpunkten geändert oder fertiggestellt worden sein, dann bringen Sie bitte auf der Rückseite der Erklärung einen entsprechenden Vermerk an (Ifd. Nr. der Fläche mit Datum).

2. Ermittlung der versiegelten Flächen

a. Spalte b der ersten Tabelle > Flächenkategorien

Je nach Art der Oberflächenbefestigung gelangt Niederschlagswasser zeitlich verzögert mehr oder weniger mengenreduziert zum Abfluss und somit in die Kanalisation. Diesem Umstand wird durch „Abflussfaktoren“ Rechnung getragen. Hierfür wurden Flächenkategorien gebildet, denen je nach Oberflächenbefestigung ein bestimmter Abflussfaktor zugeordnet wurde.

In Birkenau gibt es folgende Flächenkategorien:

1	Dachflächen	
1.1	Flachdächer, geneigte Dächer, Kiesdächer	Faktor 1,0
1.2	Gründächer	Faktor 0,5
2	Befestigte Grundstücksflächen	
2.1	Wasserundurchlässige Beläge	Faktor 1,0
2.2	Teildurchlässige Beläge	Faktor 0,7
2.3	Stark durchlässige Beläge	Faktor 0,4

Bitte geben Sie in Spalte b an um welche Flächenkategorie es sich handelt.

Sollten Flächen einer Kategorie und Versiegelungsart (siehe b) nur zum Teil an Zisternen oder Versickerungsanlagen angeschlossen sein, dann bitte eine Zeile für die nicht an Zisternen oder Versickerungsanlagen angeschlossen Flächen und eine Zeile für die an solche Einrichtungen angeschlossen Flächen nutzen.

b. Spalte c der ersten Tabelle > Versiegelungsart

Den Flächenkategorien ordnen Sie bitte die Versiegelungsarten wie folgt zu:

1	Dachflächen	
1.1	Flachdächer, geneigte Dächer, Kiesdächer:	<i>keine Angabe erforderlich</i>
1.2	Gründächer:	<i>keine Angabe erforderlich</i>
2	Befestigte Grundstücksflächen	
2.1	Wasserundurchlässige Beläge:	<i>Beton, Schwarzdecken, Fliesen, Pflaster/Platten mit Fugenverguss, Pflaster/Platten ohne Fugenverguss mit einer Fugenbreite bis 5 mm [z. B. Knochensteine, Xantener Verbundstein, Rechteckpflaster, Sechskantpflaster etc.]</i>
2.2	Teildurchlässige Beläge:	<i>Pflaster/Platten ohne Fugenverguss Fugenbreite größer als 5 mm</i>
2.3	Stark durchlässige Beläge:	<i>Kies, Splitt, Poren-/Ökopflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken</i>

c. Spalte d der ersten Tabelle > Fläche alt

Bei einer Ersterklärung sind hier keine Angaben erforderlich. Bei Flächenänderungen geben Sie bitte hier nach Möglichkeit die Größe der bis zum Zeitpunkt der Änderung vorhandenen Fläche [abflusswirksam und nicht abflusswirksam] dieser Kategorie und Versiegelungsart an, d. h. unabhängig davon, in welchem Umfang von dieser Fläche das Regenwasser in die Kanalisation gelangt.

d. Spalte e der ersten Tabelle > Fläche neu

Bitte geben Sie hier bei einer Ersterklärung die Größe der Fläche dieser Kategorie und Versiegelungsart an [abflusswirksam und nicht abflusswirksam]. Bei einer Flächenänderung ist hier die ab dem Zeitpunkt der Flächenänderung zu berücksichtigende Flächengröße einzutragen.

e. Spalte f der ersten Tabelle > davon angeschlossen

Welcher Anteil der in Spalte e angegebenen Fläche entwässert in den Kanal? VON DEN FLÄCHEN BITTE KEINE ABZÜGE FÜR ZISTERNEN ODER VERSICKERUNGSANLAGEN MACHEN! DIESE ABZÜGE ERFOLGEN DURCH DIE GEMEINDE AUF GRUND DER VON IHNEN WEITER UNTEN IN DER ERKLÄRUNG ZU MACHENDEN ANGABEN!!

f. Spalten g und f * g der ersten Tabelle

Diese Felder werden durch die Gemeinde ausgefüllt. Sie dienen der Ermittlung der abflusswirksamen Flächen. Bitte machen Sie hier keine Eintragungen.

3. Zisternennutzung (falls vorhanden)

Soweit Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen in ortsfeste Regenwassersammel- und Nutzungsanlagen (Zisternen) mit Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet und als **Brauchwasser (z. B. Toilettenspülung und/oder Waschmaschine)** verwendet wird, werden von der abflusswirksamen Fläche für jeden m³ Zisternenvolumen 20 m² abgezogen. Diese Regelung gilt nur für ganzjährig genutzte und fest verbaute Anlagen mit ganzjähriger Brauchwasserentnahme und einem Volumen von mindestens 2 m³.

Soweit Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen in ortsfeste Regenwassersammel- und Nutzungsanlagen (Zisternen) mit Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet und zur **Gartenbewässerung** verwendet wird, werden von der abflusswirksamen Fläche für jeden m³ Zisternenvolumen 10 m² abgezogen. Diese Regelung gilt nur für fest verbaute Anlagen und einem Volumen von mindestens 2 m³.

Der maximale Abzug darf die tatsächliche Größe der an die Zisterne angeschlossenen abflusswirksamen Fläche nicht überschreiten.

Soweit Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen in ortsfeste Regenwassersammel- und Nutzungsanlagen (Zisternen) ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird (z. B. mit Überlauf in einen Bach oder auf das Grundstück), werden diese Flächen, bei der Ermittlung der abflusswirksamen Fläche nicht berücksichtigt. Diese Regelung gilt nur für fest verbaute Anlagen unabhängig vom Zisternenvolumen.

Bitte machen Sie in der zweiten Tabelle folgende Angaben:

a. Erste Spalte

Um was für eine Zisterne handelt es sich:

- a1. Zisterne mit Überlauf in die Kanalisation und Brauchwassernutzung
- a2. Zisterne mit Überlauf in die Kanalisation und Gartenwassernutzung
- a3. Zisterne ohne Überlauf in die Kanalisation

b. Zweite Spalte

Bitte geben Sie das Zisternenvolumen an.

c. Dritte Spalte

Bitte tragen Sie aus der ersten Tabelle die lfd. Nr. der Flächen ein, die in die Zisterne entwässern.

d. Vierte Spalte

Diese Spalte wird durch die Gemeinde ausgefüllt und dient der Ermittlung der für die Zisternennutzung abzuziehenden Fläche.

4. Zählerausstattung der Zisterne bei Brauchwassernutzung (falls erforderlich)

Das aus einer Zisterne mit Brauchwassernutzung entnommene Brauchwasser, wird als Schmutzwasser wieder der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt. Damit ist für die aus der Zisterne entnommenen Brauchwassermengen eine Schmutzwassergebühr zu entrichten. Den Nachweis über diese Mengen haben die Grundstückseigentümer durch private Wasserzähler zu erbringen. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau, Eichung oder Austausch haben die Grundstückseigentümer zu tragen.

Je nach Situation vor Ort sind ein oder auch mehrere Wasserzähler zur Ermittlung der Brauchwassermenge erforderlich.

Bitte machen Sie in der dritten Tabelle Angaben zur Zählerausstattung Ihrer Zisterne.

5. Anschluss an Versickerungsanlagen (falls vorhanden)

Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf in die Kanalisation gelangt werden nicht in vollem Umfang bei der Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche berücksichtigt.

Bitte geben Sie in Spalte 1 der vierten Tabelle an, was für eine Versickerungsanlage vorhanden ist. Nennen Sie aus der ersten Tabelle die lfd. Nr. der an die Versickerungsanlage angeschlossenen Flächen.

Die letzte Spalte wird von der Gemeinde ausgefüllt und dient zur Ermittlung des Abzuges für die Nutzung einer Versickerungsanlage. Bitte machen Sie hier keine Eintragungen.

Auf unserer Homepage finden Sie weitere Informationen zur Niederschlagswassergebühr. Selbstverständlich stehen wir Ihnen gerne für Fragen zu diesem Thema zur Verfügung.